Satzung

über die Benutzungsgebühren der von der Stadt Kemnath verwalteten Bestattungseinrichtungen

vom 8. November 2005

Die Stadt Kemnath erlässt aufgrund des Art. 2 und Art. 8 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 1994 (GVBl. S. 553) folgende Satzung über die Bestattungseinrichtungen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Sachliche Gebührenpflicht

(1) Die Benutzung der von der Stadt Kemnath verwalteten Bestattungseinrichtungen ist gebührenpflichtig.

(2) Die Stadt Kemnath erhebt
- Grabgebühren (§ 3),
- Leichenhausgebühren (§ 4) und
- sonstige Gebühren (§ 5).

§ 2 Persönliche Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig ist,
- wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich, notariell oder testamentarisch verpflichtet ist oder
- wer den Auftrag an die Stadt erteilt hat oder
- wer die Gebühren veranlasst hat oder
- diejenigen, in deren Interesse die Gebühren entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

II. Einzelbestimmungen

§ 3 Grabgebühren

(1) Die Grabgebühren betragen je Jahr für ein

a) Kindergrab	7,00 €
b) Einzelgrab	14,00 €
c) Familiengrab:	
- zweistellig (Doppelgrab)	23,00 €
- dreistellig	31,00 €
- vierstellig	39,00 €
- fünfstellig	48,00 €
- sechsstellig	56,00 €
d) Gruft	
- zweistellig	27,00 €
- vierstellig	47,00 €
e) Urnengräber	14,00 €
f) Bestattungen im Anonymengrab	14,00 €

(2) Bei jeder Neubelegung einer Grabstätte wird die Gebühr für die volle Belegungszeit erhoben; bereits entrichtete Gebühren werden angerechnet.

(3) Die Grabgebühren für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts werden nach vollen Jahren berechnet; sie sind im Voraus zu entrichten.

§ 4 Leichenhausgebühren

Für die Benutzung des Leichenhauses und des Friedhofgeläutes beträgt die Gebühr 49,00 €.

§ 5 Sonstige Gebühren

(1) An sonstigen Gebühren werden erhoben für die Erlaubnis zur Errichtung von Grabmälern, Einfassungen, Abdeckplatten und sonstigen baulichen Anlagen jeweils 3 v.H. des Kaufpreises, der auf Verlangen nachzuweisen ist.

(2) Für die Benützung des Bahrwagens werden 4,00 € verrechnet.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebühren entstehen mit Inanspruchnahme der von der Stadt Kemnath verwalteten Einrichtungen für das Bestattungswesen.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Die Gebührensatzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherigen Gebührensatzung der Stadt Kemnath vom 20. August 2001 außer Kraft.

Kemnath, den 8. November 2005

(Siegel)

Werner Nickl
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung über die Benutzungsgebühren der von der Stadt Kemnath verwalteten Bestattungseinrichtungen wurde am 8. November 2005 ausgefertigt und gleichzeitig im Ämtergebäude der Verwaltungsgemeinschaft Kemnath zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden niedergelegt.

Hierauf wurde entsprechend der Geschäftsordnung für den Stadtrat Kemnath durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Tageszeitung Der neue Tag vom 9. November 2005 hingewiesen.

Die Satzung trat am 10. November 2005 in Kraft.

Verwaltungsgemeinschaft Kemnath
Kemnath, den 11. November 2005

(Siegel)

Robert S c h ö n
Dipl.-Verwaltungswirt (FH)

Beglaubigungsvermerk

Die Übereinstimmung vorstehender Vervielfältigung mit der Satzung über die Benutzungsgebühren der von der Stadt Kemnath verwalteten Bestattungseinrichtungen vom 8. November 2005 und dem Bekanntmachungsvermerk vom 11. November 2005 wird hiermit amtlich beglaubigt.

Verwaltungsgemeinschaft Kemnath,
Kemnath den 11. November 2005

(Siegel)

Robert S c h ö n
Dipl.-Verwaltungswirt FH)